

Wahlordnung

**der Volks- Bau- und Sparverein
Frankfurt am Main eG**

**60311 Frankfurt am Main
Großer Hirschgraben 20 – 26**



§ 1	Wahlvorstand	3
§ 2	Aufgaben des Wahlvorstandes	3
§ 3	Wahlberechtigung	3
§ 4	Wählbarkeit	4
§ 5	Wahlbezirke und Wählerlisten	4
§ 6	Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung	4
§ 7	Kandidaten und Wahlvorschläge	5
§ 8	Durchführung der Wahl, Stimmzettel	5
§ 9	Briefwahl	5
§ 10	Ermittlung des Wahlergebnisses	6
§ 11	Niederschrift über die Wahl	6
§ 12	Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter	6
§ 13	Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter	7
§ 14	Wahlanfechtung	7
§ 15	Inkrafttreten der Wahlordnung	7

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Genossenschaftsmitglieder, die dem Wahlvorstand angehören, werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 33 Abs. 6 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ersatzwahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter drei sinkt.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
 - (b) die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter,
 - (c) die Festlegung der Höchstzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Ersatzvertreter,
 - (d) die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
 - (e) die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge,
 - (f) die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Abs. 2,
 - (g) die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Wahl,
 - (h) die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
 - (i) die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl auf Beschluss des Vorstandes

zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.

- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 30 Abs. 3 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 30 Abs. 3 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.
- (3) Der Wahlvorstand teilt den Mitgliedern unter ihrer letzten bekannten Anschrift mit, welchem Wahlbezirk sie für die Wahl zugeordnet sind.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 30 Abs. 4 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der vom Vorstand zugelassenen Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 30 Abs. 4 der Satzung zu wählen sind.

§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.
- (2) Der Wahlvorstand gibt spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag allen Mitgliedern bekannt:
 - (a) Wahltag und Wahlzeit der Stimmabgabe
 - (b) Wahlbezirke
 - (c) Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter

- (d) Frist und Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (§ 5 Abs. 2) mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Liste spätestens bis 6 Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen.
- (e) Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern
- (f) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge.

Diese Informationen werden den Mitgliedern in schriftlicher Form zugesandt.

§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied kann Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag der eigenen Person ist zulässig. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes sowie den Wahlbezirk, für den das Mitglied vorgeschlagen wird, enthalten. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob
 - (a) die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind,
 - (b) die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind.

Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.

- (3) Mitglieder, die für mehrere Wahlbezirke vorgeschlagen werden, müssen innerhalb der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen dem Wahlvorstand gegenüber erklären, für welchen Wahlbezirk sie sich entscheiden. Sie werden dann in den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen. Geht keine Antwort ein, so werden sie in allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (4) Die vom Wahlvorstand geprüften Vorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge getrennt nach Wahlbezirken zur Einsicht ausgelegt. Ort und Frist zur Einsichtnahme werden vom Wahlvorstand gemäß § 6 Abs. 2 bekannt gegeben.

§ 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

- (1) Die Wahl wird in Form einer Briefwahl durchgeführt.
- (2) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
- (4) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter zu wählen sind.

§ 9 Briefwahl

- (1) Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem die schriftliche Stimmabgabe spätestens eingegangen sein muss. Jeder eingehende Wahlbrief ist mit dem Tag des Eingangs zu kennzeichnen.
- (2) Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied
 - (a) einen Freiumsschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk und der Wahllistennummer gekennzeichnet ist und
 - (b) einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag.

- (3) Der ausgefüllte Stimmzettel ist in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und dieser in den Wahlumschlag zu legen. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.
- (4) Die Genossenschaft sendet den wahlberechtigten Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.
- (5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe ungeöffnet, nach den Wahlbezirken geordnet, nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist muss die Auszählung durch den Wahlvorstand binnen einer Woche erfolgen. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.
- (6) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe - bezogen auf den Bezirk - in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe entsprechend in der Wählerliste. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs.2 und 3. Die Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die Stimmzählung vor. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Vertreterwahl fest.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - (a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
 - (b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - (c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind,
 - (d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
 - (e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- (3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

§ 11 Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Stimmzettel werden getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Niederschrift und die Stimmzettel sind (getrennt nach gültigen und ungültigen) für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 12 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen

gen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss fest.

- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk – unter Beachtung von § 5 Abs. 5 erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit das Los durch den Wahlvorstand.
- (5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von 10 Tagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch
 - (a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
 - (b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
 - (c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung,

so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 30 Abs. 7 der Satzung).

§ 13 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in der Frankfurter Rundschau bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 14 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 13) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 15 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 24.06.2016 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

